



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/216/2021

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 15.11.21

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	23.11.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 31.08.2000.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ((BbgKVerf)
§§ 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)

Sachverhalt, Begründung:

Für die Beantragung von Ausweis- und Passdokumenten ist die Vorlage eines biometrischen Bildes erforderlich.

Seit dem Jahr 2020 können diese Bilder nicht mehr vor Ort in der Stadt Wusterhausen/Dosse durch den ansässigen Uhrmachermeister angefertigt werden. Um hier adäquaten Ersatz zu leisten, wurde seitens der Verwaltung entsprechende Technik beschafft und im Bürgerservice erfolgreich getestet. Seitens der Bürgerinnen und Bürger wird diese Dienstleistung seit mehreren Wochen dankbar genommen.

Zur dauerhaften Finanzierung bedarf es einer Rechtsgrundlage, die durch eine neue Tarifstelle in der Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen ist.

Eine Kalkulation ist nicht notwendig, da nur die tatsächlich anfallenden Sachkosten durchgereicht werden und gesonderter Verwaltungsaufwand nicht geltend gemacht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Bei der Tarifstelle handelt es sich um eine reine Kostenerstattung für den tatsächlichen Sachaufwand, der für die Anfertigung eines biometrischen Ausweis- bzw. Passbildes durch die Gemeinde gegenüber dem externen Dienstleister/Auftragnehmer für die Bereitstellung der Technik und des Verbrauchsmaterials zu zahlen ist.

Anlagen:

Satzungsentwurf Stand: 15.11.2021